

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00078 vom 26. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00078 du 26 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00078 del 26 giugno 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Mit dem angefochtenen Entscheid vom 15. Dezember 2011 trat die IV-Stelle auf das Leistungsbegehren nicht ein. Sie hielt fest, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft dargelegt habe, dass sich sein Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe. Aus den eingereichten medizinischen Unterlagen würden keine Tatsachen hervorgehen, welche eine Veränderung belegten. Es seien auch keine aktuellen Berichte nachgereicht worden (Urk. 2 [=Urk. 7/74]).

2.2. In seiner Beschwerde und seiner Replik bringt der Beschwerdeführer vor, dass er dauerhaft zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sei. Sein Gesundheitszustand habe sich zwischenzeitlich weiter verschlechtert. Die Verfügung vom 21. August 2008 sei nur rechtskräftig geworden, weil damals die dagegen gerichtete Beschwerdeschrift nicht rechtzeitig eingereicht worden sei. Bereits im damaligen Entscheid sei fälschlicherweise nur von einer 25%igen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen worden (Urk. 1 und 10).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3.1. In der Verfügung vom 21. August 2008 wurde erwogen, aus den medizinischen Unterlagen ergebe sich, dass aus somatischer Sicht, vor allem bezogen auf die kardiale Situation, kein die Arbeitsfähigkeit einschränkender Gesundheitsschaden vorliege. Dagegen bestehe aufgrund einer psychiatrischen Problematik eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit von 25 %. Damit seien die Voraussetzungen für eine IV-Rente nicht erfüllt (Urk. 7/55). Da diese Verfügung rechtskräftig geworden war, liegt es nun am Beschwerdeführer, glaubhaft zu machen, dass sich sein Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Vergleichsbasis bildet hierzu der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 21. August 2008.

3.2. Die der Neuanmeldung beigelegten Arztberichte von Dr. med. Z. ____, Allgemeine Medizin FMH, vom 8. Februar 2007 (Urk. 7/64 S. 1 ff. [= 7/22 S. 1 ff.]) und der Klinik A. ____, vom 17. Mai 2006 (Urk. 7/64 S. 5 ff. [= 7/22 S. 5 ff.]) stammen aus der Zeit vor Erlass der Verfügung vom 21. August 2008 und wurden bereits bei der damaligen Entscheidungsfindung berücksichtigt (Urk. 7/55). Sie sind damit zur Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrads nicht geeignet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. Z. ____, attestierte sowohl im undatierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis (Urk. 7/70 S. 1) als auch im Zeugnis vom 20. Oktober 2010 (Urk. 3/2) einzig eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit vom 4. Juli 2005 bis auf Weiteres.

Angaben zum Befund fehlen. Aus den beiden Zeugnissen geht folglich nicht hervor, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in einer sich auf den Invaliditätsgrad auswirkenden Weise verändert hat. Auch in den beiden Berichten des Universitätsospitals B. ___ vom 30. Dezember 2009 (Urk. 3/3) und vom 13. Dezember 2010 (Urk. 7/70 S. 2 ff.) lassen sich keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands und eine damit einhergehende Arbeitsunfähigkeit finden.

3.3. Dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtert hat - wie er in seiner Replik (Urk. 10) vorbringt - geht aus keinem aktenkundigen Arztbericht hervor. Eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der früheren Abweisung des Rentenbegehrens ist damit nicht glaubhaft gemacht worden.

4. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2011 auf das neue Leistungsbegehren mangels Glaubhaftmachung einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

5. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Gesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]).

6.

6.1. In seiner Replik vom 10. April 2012 beantragt der Beschwerdeführer, es sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren zu bestellen (Urk. 10).

6.2. Einer Partei wird auf Gesuch hin eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Einer Partei kann die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt werden, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Entscheidend ist, ob eine nicht bedürftige Partei sich vernünftigerweise zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 8C_197/2007 E. 6.1). Die Rechtsbegehren im vorliegenden Verfahren müssen als aussichtslos bezeichnet werden (vgl. auch Urk. 8). Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. April 2012 ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch vom 10. April 2012 um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen.

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 10

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.